

Brandschutzordnung Teil C der KHSB

Zusätzlich zu den im Teil B der Brandschutzordnung getroffenen Festlegungen ergeben sich für folgende Personen spezielle Brandschutzaufgaben.

a) Brandverhütung

Aufgaben Hochschulleitung

Dieser Personenkreis ist verantwortlich für folgende Punkte:

- einhalten der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen
- festlegen und überwachen von Brandschutzeinrichtungen und Flächen für die Feuerwehr
- anbringen, überwachen und aktuell halten von Hinweis- und / oder Sicherheitsschildern
- genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheins (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen - Schweißen, Löten, Schneiden oder artverwandte Verfahren)
- überwachen des Rauchverbots
- fortschreiben von Flucht- und Rettungswegplänen und der Brandschutzordnung
- Organisation und Durchführung der Unterweisung der Mitarbeiter*innen im Brandschutz
- Sofern die Besonderheiten der Einrichtung es zulassen, sind Brandschutzübungen durchzuführen.
- fristgerechte Durchführung der Wartung an den Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie der Hausalarmanlage
- Erarbeitung und Aktualisierung des Alarmplans

Aufgaben Brandschutzhelfer*innen

Die Brandschutzhelfer*innen haben die Leitungskräfte und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu informieren über:

- Mängel an Brandschutz- und sicherheitstechnischen Einrichtungen (Hausalarm, Feuerlöscher, Rauch- und Wärmeabzüge, fehlende oder nicht ausreichende Kennzeichnungen etc.)
- verstellte oder versperrte Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge / Notausstiege / Feuerlöscher / Hinweisschilder / Flucht- und Rettungspläne etc.
- das Nichteinhalten der Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten
- das Nichteinhalten des Rauchverbots
- die fristgerechte Prüfung der brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. Handfeuerlöscher)
- besondere und / oder neue Brandgefahren
- Brandvorfälle (Kleinstbrände, die selbst gelöscht werden konnten, aber möglicherweise auch zu gefährlichen Bränden hätten führen können) und Fastbrände
- Mängel an elektrischen Anlagen und Geräten

Weitere Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung der Brandschutzordnung
- Mitwirkung bei der Erstellung und laufenden Aktualisierung des Alarmplans
- Mitwirkung bei der Festlegung von brandschutztechnischen Sicherheitsmaßnahmen bei der Verwendung von Geräten zum Schweißen, Brennen, Löten, Schleifen und Trennen
- in Absprache mit den Leitungskräften sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit Durchführung der jährlichen Unterweisung der Mitarbeiter*innen zum Brandschutz

Aufgaben Fachkraft für Arbeitssicherheit zum Brandschutz

- Beratung der Leitungskräfte zum Brandschutz
- in Absprache mit den Leitungskräften Kontakte zu den Kontrollbehörden

- Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung der Brandschutzordnung
- Mitwirkung bei der Erstellung und laufenden Aktualisierung des Alarmplans
- Mitwirkung bei der Festlegung von brandschutztechnischen Sicherheitsmaßnahmen bei der Verwendung von Geräten zum Schweißen, Brennen, Löten, Schleifen und Trennen
- Mitwirkung bei der Durchführung der Brandschutzmaßnahmen und bei der Auswahl der Brandschutzeinrichtungen
- Teilnahme an Brandsicherheitsschauen

b) Alarmplan

Für die Einrichtung ist ein Alarmplan zu erstellen.

c) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Der Feuerwehr ist der Zugang zum Gebäude durch umgehendes Öffnen der Zufahrten und Türen zu ermöglichen.

Vor Eintreffen der Feuerwehr sind ggf. Lots*innen zum Einweisen der Feuerwehr zu postieren. Die Flucht- und Rettungspläne sind bereitzuhalten.

d) Nachsorge

Die Folgeschäden nach einem Schadenfeuer sollten durch Sichern der Brandstelle und durch das schnelle Beauftragen von Schadensanierungsfirmen möglichst gering gehalten werden.

Das Gebäude darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Feuerwehr und durch die Leitungskräfte betreten werden.

Durch den Brand sind gefährliche Stoffe freigesetzt worden. Daher sollte die Brandstelle nicht ohne Schutzkleidung und Atemschutz betreten werden.

Die eingesetzten Melde- und Löschvorrichtungen müssen nach Gebrauch wieder unverzüglich zum Einsatz vorbereitet und durch geeignetes Fachpersonal brandschutztechnisch und sicherheitstechnisch überprüft werden.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme nach einem Brand durch geeignetes Fachpersonal einer Prüfung auf Betriebssicherheit zu unterziehen.

Die Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 23. Juni 2025 in Kraft.

Berlin, 23. Juni 2025



Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber
Präsidentin